



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
29. Dezember 2025

---

## Resolution 2810 (2025)

### verabschiedet auf der 10081. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Dezember 2025

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis insbesondere auf die Resolutionen 1535 (2004), 1787 (2007), 1805 (2008), 1963 (2010), 2129 (2013), 2395 (2017) und 2617 (2021) betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus („Exekutivdirektorium“) sowie auf die Resolutionen 1377 (2001) und 1456 (2003),*

*bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,*

1. *unterstreicht, dass das übergreifende Ziel des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus darin besteht, die vollständige Durchführung der Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005), 2178 (2014) und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen, und erinnert daran, dass dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine zentrale Rolle dabei zukommt, den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;*

2. *unterstreicht, dass die Kernaufgabe des Exekutivdirektoriums in einer neutralen, sachverständigen Bewertung der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005), 2178 (2014) und anderer einschlägiger Resolutionen besteht und dass die aus diesen Bewertungen hervorgehenden Analysen und Empfehlungen den Mitgliedstaaten bei der Feststellung und Behebung von Durchführungs- und Kapazitätsdefiziten eine wertvolle Hilfe sind, und fordert das Büro für Terrorismusbekämpfung, alle anderen zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, Geber und Empfänger auf, diese Bewertungen durch Sachverständige bei der Gestaltung ihrer Maßnahmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau heranzuziehen, und verweist erneut auf die Aufgabe des Exekutivdirektoriums, den Ausschuss bei der Erleichterung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu unterstützen;*

3. *beschließt, dass das Exekutivdirektorium gemäß der Festlegung in Resolution 2617 (2021) seine Tätigkeit als besondere politische Mission unter der Richtliniengabe des Ausschusses bis zum 5. Januar 2029 fortführen wird;*

4. *beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.*

---

25-21155 (G)

